

Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Landeshauptstadt Schwerin (Straßen- und Grünflächensatzung)**00782/2016 (HA: 01.11.)**

Stand: 18.11.2016

lfd. Nr.	Ortsbeirat	Stellungnahme	Kommentar Verwaltung
1.	Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg	Auszug aus Protokoll vom 19.10.2016: <i>Stellungnahmen des OBR zur Einbeziehung der Grün- und Sonderflächen in die Satzung und zur einheitlichen Regelung: Zustimmung (Abstimmungsergebnis: 7 ja-Stimmen, 1 nein-Stimme, keine Enthaltung).</i> <i>Zur Höhe der Gebühren sieht sich der OBR nach reger Diskussion zu einer Stellungnahme außerstande, weil die Satzung insoweit nicht plausibel und nachvollziehbar gestaltet ist.</i>	---
2.	Friedrichsthal	Auszug aus Protokoll vom 13.09.2016: <i>Es wird diskutiert, ob das Verbot des Grillens auf öffentlichen Grünflächen angesichts von ansonsten dafür fehlenden Flächen gerade im innerstädtischen Bereich sinnvoll ist. Außerdem wird teilweise die Gefahr der Überregulierung durch die recht umfangreichen Satzungsbestimmungen gesehen.</i> <i>Insgesamt wird die Vorlage vom OBR zur Kenntnis genommen (einst. Beschluss).</i>	... in Bezug auf Überregulierung: Die Straßensondernutzungssatzung wurde nicht wesentlich ergänzt (Aufnahme Straßenmusik, Einführung Gestaltungsleitlinien, redaktionelle Änderungen). Die Grünflächensatzung definiert wichtige Benutzungs- und Verhaltensregeln sowie benennt Ge- und Verbote. Dabei wurden auch Regelungen aus Spezialgesetzen übernommen. Die Satzung bündelt nunmehr, auch zur besseren Übersicht, die wichtigsten Normen, die für die Bürger/innen im Alltag auf Grünflächen eine Rolle spielen.
3.	Gartenstadt, Ostorf	Zur Kenntnis genommen	---
4.	Görries	In der Sitzung am 21.09.2016 zur Kenntnis genommen.	---

5.	Großer Dreesch		
6.	Krebsförden	In der Sitzung am 14.09.2016 zur Kenntnis genommen.	---
7.	Lankow	In der Sitzung am 22.09.2016 zur Kenntnis genommen.	---
8.	Mueß	In der Sitzung am 13.09.2016 zur Kenntnis genommen.	---
9.	Mueßer Holz	<p>Auszug aus Protokoll vom 21.09.2016: <i>Die Vorlage erhielten alle Ortsbeiratsmitglieder frühzeitig per E-Mail. Es besteht zur Vorlage noch weiterer Beratungs- und Informationsbedarf, dieser soll in den Fraktionen weitergeführt werden. Die Mehrheit der OBR-Mitglieder war sich darüber einig, dass in der Vorlage der Verwaltung Überregulierungsbestimmungen eingearbeitet wurden und deren Kontrolle kaum umsetzbar sein wird.</i></p> <p><i>Beschluss: Die Verwaltungsvorlage wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.</i></p>	<p>... in Bezug auf Überregulierung: siehe lfd. Nr.2</p> <p>... in Bezug auf Kontrollen: Der Problematik einer zielführenden Überwachung wird sich die Verwaltung stellen und entsprechende Vorbereitungen treffen.</p>
10.	Neu Zippendorf	<p>Auszug aus Protokoll vom 21.09.2016:</p> <p><i>In den Leitlinien ist aufgeführt, dass die Warenauslagen grundsätzlich an der Gebäudewand aufzustellen sind. Leider steht es so nicht in der Satzung. Wenn sich die Warenauslagen mittig auf dem Gehweg befinden (wie es in der Praxis vorkommt) , ist dadurch der Gehweg versperrt. Nach den DIN ist eine Wegbreite von 1,80 m ausreichend für die Begegnung von Rollstühlen. Die Breite kann auf 1,50 m reduziert werden, wenn sich nach einer Länge von 15 m eine Begegnungsfläche von 1,80 m X 1,70 m anschließt. Bei einer Weglänge von höchstens 15,0 m sind 1,50 m Wegbreite ausreichend, sofern am Anfang und am Ende des Weges eine Wendefläche von 1,50 m X 1,50 m vorhanden und der Weg komplett einsehbar ist. In der Sondernutzungserlaubnis sollte klar geregelt sein, dass die Gewerbe entsprechend der bestimmungsgerechten Nutzung von Passanten tatsächlich genutzt werden können. Es gibt keine Regelungen dazu , was geschieht, wenn die Nutzung der</i></p>	<p>... in Bezug auf Warenauslagen/ Barrierefreiheit:</p> <p>Erlaubnisfrei sind gem. §4 Abs.1 Nr.3 Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 65 cm in den Gehweg hineinragen. Der Gebäudebezug steht somit auch in der Satzung. Die Satzung dient in ihrer Gesamtheit dazu, die bestimmungsgerechte Nutzung von allen Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten. Einer gesonderten Erwähnung bedarf es daher nicht. Treten Probleme auf, wurden die Mindestgehwegbreiten nicht eingehalten oder es liegt keine Erlaubnis vor. Die bestimmungsgerechte Nutzung gilt es daher kontinuierlich zu überwachen.</p> <p>...in Bezug auf die Nutzbarkeit der Gehwege bei Baustellen und Veranstaltungen</p> <p>Bei einer möglichen Genehmigung werden ausreichende Gehwegbreiten unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Vorrangig werden dabei die Belange der Verkehrssicherheit bewertet und berücksichtigt.</p>

		<i>öffentlichen Gehwege nicht gewährleistet wird. Die Barrierefreiheit sollte in entsprechender Weise in die Satzung mit aufgenommen werden, so dass bei Festen und Feierlichkeiten nicht die Absenkung an Gehwegen und durch Tribünen verstellt oder durch Fahrzeuge zugeparkt werden.</i>	
11.	Neumühle, Sacktannen	In der Sitzung am 20.09.2016 zur Kenntnis genommen.	---
12.	Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder		
13.	Warnitz	In der Sitzung am 14.09.2016 zur Kenntnis genommen.	---
14.	Weststadt	In der Sitzung am 19.10.2016 zur Kenntnis genommen.	---
15.	Wickendorf, Medewege		
16.	Wüstmark, Göhrener Tannen	In der Sitzung am 04.10.2016 zur Kenntnis genommen.	
17.	Zippendorf	In der Sitzung am 13.09.2016 zur Kenntnis genommen.	---